VERORDNUNG (EWG) Nr. 1223/83 DES RATES

vom 20. Mai 1983

über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 bezeichnete Situation, die eine Abweichung vom Grundsatz der Verwendung von Paritäten für die Umrechnung in eine andere Währung rechtfertigt, ist gegenwärtig in mehreren Mitgliedstaaten gegeben.

Die aus dieser Lage erwachsenden Probleme konnten durch die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen und repräsentativen Umrechnungskursen, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten, gelöst werden. Diese Regelung führt zu unterschiedlichen Preisen in den betreffenden Mitgliedstaaten. Damit nicht die Beibehaltung unveränderter Umrechnungskurse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei Preiserhöhungen zu einem noch größeren Gefälle zwischen den in Landeswährung ausgedrückten Preisen führt und in Anbetracht der Tatsache, daß gewisse Anpassungen der Kurse an die wirtschaftliche Realität der Mitgliedstaaten vorgenommen werden können, sollte für die Währungen der betreffenden Mitgliedstaaten ein der wirtschaftlichen Realität näherkommender repräsentativer Kurs festgesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sollte eine Neufassung für alle repräsentativen Kurse veröffentlicht werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 771/83 (6), ist daraufhin aufzuheben.

Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wirtschaft der betreffenden Mitgliedstaaten sollten jedoch so weit wie möglich abgeschwächt werden. Daher ist es insbesondere erforderlich, daß die Anwendung der neuen Kurse innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt. Es hat sich herausgestellt, daß Abweichungen bezüglich bestimmter Beträge, die in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (8), genannt sind, notwendig geworden sind, um zu gewährleisten, daß die Beteiligten während des Durchführungszeitraums einer bestimmten Interventions- oder Destillationsmaßnahme gleichbehandelt werden.

Um zu verhindern, daß eng miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse unterschiedlich behandelt werden, ist dafür zu sorgen, daß die neuen Kurse für Getreide — ausgenommen Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen —, Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin zum gleichen Zeitpunkt anwendbar werden.

Die Festsetzung eines repräsentativen Kurses führt zur Änderung des Preisniveaus für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Probleme, zu denen die Änderungen der Umrechnungskurse führen, sind in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (9) behandelt worden. Diese Bestimmungen gelten nur für den Fall einer Änderung der Währungsparität. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt. Sofern die Betreffenden jedoch die Annullierung von Lizenzen oder Titeln beantragen können, rechtfertigt sich eine solche Anwendung nur, wenn ihnen durch die Festsetzung der neuen repräs-

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 73.
(4) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 54.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1983, S. 95.
(7) ABl. Nr. L 54 vom 5. 2. 1979, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

sentativen Kurse ein Nachteil entsteht. Es erscheint jedoch notwendig vorzusehen, daß dieser Anspruch durch einen anderen ersetzt werden kann, der im Ausgleich des erlittenen Nachteils besteht.

Es kann im Anschluß an die Änderung der repräsentativen Kurse erforderlich werden, auch Beträge anzupassen, die zwar nicht mit der Preisfestsetzung verbunden sind, aber in ECU festgesetzt werden, etwa im Zusammenhang mit soziostrukturellen Maßnahmen. Diese Anpassung muß jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben, damit verhindert wird, daß diese Beträge in Landeswährung in dem Mitgliedstaat absinken, in dem sich die Neubewertung des repräsentativen Kurses am stärksten auswirkt,

Der Währungsausschuß wird konsultiert; dringlichkeitshalber erscheint es angebracht, die vorgesehenen Maßnahmen nach den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sind bei Maßnahmen aufgrund der Rechtsakte über die gemeinsame Agrarpolitik oder die besonderen Regelungen gemäß Artikel 235 des Vertrages die in Artikel 2 genannten Währungen in einer anderen Währung oder in ECU auszudrücken, so entspricht abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 der Umrechnungskurs dem repräsentativen Kurs dieser Währung.

Artikel 2

(1) Die repräsentativen Kurse und die Termine, von denen ab sie anwendbar sind, sind in den Anhängen I bis IX aufgeführt.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 6 können für die Beträge gemäß den Artikeln 10, 11, 12a, 14, 14a, 15, 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 auch andere Termine festgesetzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 129/78 [1].

[1] ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 16.

Artikel 4

(1) Die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 finden Anwendung.

(2) Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 ist jedoch nur anwendbar, wenn die Anwendung der neuen repräsentativen Kurse dem Betroffenen einen Nachteil bringt.

Vor dem Zeitpunkt der Anwendung des neuen Umrechnungskurses kann nach dem Verfahren des Artikels 6 beschlossen werden, daß dieser Nachteil durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen wird. In diesem Fall kann die Annullierung der Vorausfestsetzung und der Lizenz oder des Titels, der sie bescheinigt, nicht vorgenommen werden.

(3) Abweichungen von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 6 beschlossen werden.

Artikel 5

(1) Bei einer Berichtigung eines oder mehrerer repräsentativer Kurse können die in ECU festgesetzten und nicht mit der Preisfestsetzung verknüpften Beträge nach dem Verfahren des Artikels 6 erhöht werden.

(2) Bei den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten innerhalb von Höchst- und Mindestgrenzen bestimmt werden, betrifft die Erhöhung die Höchst- und Mindestbeträge.

Im Falle der Höchstgrenze darf die Erhöhung nicht mehr als den Betrag ausmachen, der zur Verhütung einer etwaigen Verringerung der Beträge in Landeswährung erforderlich ist, die in dem Mitgliedstaat angewandt werden, in dem sich die Berichtigung auf diese Beträge am stärksten auswirkt.

Im Falle der Mindestgrenze findet Absatz 3 Anwendung.

(3) Bei den anderen Beträgen nach Absatz 1 darf die Erhöhung nicht mehr als den Betrag ausmachen, der erforderlich ist, um die Verringerung der betreffenden Beträge in Landeswährung in dem Mitgliedstaat zu verhüten, bezüglich dessen Währung die Berichtigung am stärksten ist.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach folgenden Verfahren erlassen:

a) nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 [2],

oder

b) nach dem Verfahren des jeweils entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte

oder gegebenenfalls

c) nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 72/159/EWG [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG [4],

oder

d) nach dem Verfahren des jeweils entsprechenden Artikels der übrigen Gemeinschaftsvorschriften, die ein ähnliches Verfahren vorsehen.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 23. Mai 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37.

ANHANG I

BELGIEN/LUXEMBURG

1. 1 ECU = 44,3662 belgische Franken/luxemburgische Franken.

 Dieser Kurs gilt ab

 — 1. Januar 1984 für Fischereierzeugnisse;
 — 23. Mai 1983 in allen anderen Fällen.

2. Bis zu dem unter Nummer 1 genannten Termin gilt für Fischereierzeugnisse folgender Kurs:
 1 ECU = 44,9704 belgische Franken/luxemburgische Franken.

ANHANG II

DÄNEMARK

1 ECU = 8,234 dänische Kronen.

ANHANG III

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. 1 ECU = 2,51457 Deutsche Mark.

 Dieser Kurs gilt ab

 — 23. Mai 1983 für Rindfleisch;
 — 23. Mai 1983 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 — 1. Juli 1983 für Zucker und Isoglukose;
 — 1. August 1983 für Eier und Geflügel sowie Eieralbumin und Milchalbumin;
 — 1. November 1983 für Schweinefleisch;
 — 16. Dezember 1983 für Wein;
 — 1. Januar 1984 für Fischereierzeugnisse;
 — 1. Juli 1985 für Saatgut;
 — dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für die anderen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr besteht, das am 23. Mai 1983 noch nicht begonnen hat;
 — 23. Mai 1983 in allen übrigen Fällen.

2. Jedoch gilt, für das Wirtschaftsjahr 1983/1984

 a) für Milch und Milcherzeugnisse ab 23. Mai 1983 folgender Kurs: 1 ECU = 2,54273 Deutsche Mark;

 b) für Getreide folgender Kurs: 1 ECU = 2,52875 Deutsche Mark, und zwar

 — für Hartweizen, Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen ab 1. Juli 1983 und

 — für die übrigen Getreideerzeugnisse ab 1. August 1983.

3. Bis zu den unter Nummer 1 und 2 angegebenen Terminen gilt folgender Kurs:

 1 ECU = 2,57524 Deutsche Mark, ausgenommen bei Saatgut, für das folgende Kurse gelten:
 — 1 ECU = 2,65660 Deutsche Mark bis zum 30. Juni 1984;
 — 1 ECU = 2,57524 Deutsche Mark vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985.

ANHANG IV

FRANKREICH

1. 1 ECU = 6,49211 französische Franken.

 Dieser Kurs gilt ab

 — 23. Mai 1983 für Rindfleich;
 — 23. Mai 1983 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 — 1. Juli 1983 für Zucker und Isoglukose sowie für Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen;
 — 1. August 1983 für Getreide (ausgenommen Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen), Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin;
 — 16. Dezember 1983 für Wein;
 — 1. Januar 1984 für Fischereierzeugnisse;
 — 1. Juli 1984 für Saatgut;
 — dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für die anderen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr besteht, das am 23. Mai 1983 noch nicht begonnen hat;
 — 23. Mai 1983 in allen übrigen Fällen.

2. Jedoch gilt für

 a) Milch und Milcherzeugnisse

 — ab 23. Mai 1983 folgender Kurs:
 1 ECU = 6,5540 französische Franken;

 b) Schweinefleisch

 — vom 23. Mai 1983 bis zum 31. Oktober 1983 folgender Kurs:
 1 ECU = 6,62985 französische Franken;
 — ab 1. November 1983 folgender Kurs:
 1 ECU = 6,77297 französische Franken.

3. Bis zu den unter Nummer 1 und 2 angegebenen Terminen gilt folgender Kurs:
 1 ECU = 6,19564 französische Franken, außer für Schweinefleisch, Olivenöl, Wein, Fischereierzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch, für die folgender Kurs gilt:
 1 ECU = 6,37174 französische Franken.

ANHANG V

GRIECHENLAND

1. 1 ECU = 77,2479 griechische Drachmen.

 Dieser Kurs gilt ab

 — 23. Mai 1983 für Milch und Milcherzeugnisse;
 — 23. Mai 1983 für Rindfleisch;
 — 23. Mai 1983 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 — 1. Juli 1983 für Zucker und Isoglukose sowie Hartweizen, Grob- und Feingrieß von Hartweizen;
 — 1. August 1983 für Getreide (außer Hartweizen sowie Grob- und Feingrieß von Hartweizen) und für Eier und Geflügel sowie Eieralbumin und Milchalbumin;
 — 1. November 1983 für Schweinefleisch;
 — 16. Dezember 1983 für Wein;
 — 1. Januar 1984 für Tabak und Fischereierzeugnisse;
 — 1. Juli 1984 für Saatgut;
 — dem Wirtschaftsjahr 1983/84 für die anderen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr besteht, das am 23. Mai 1983 noch nicht begonnen hat;
 — 23. Mai 1983 in allen übrigen Fällen.

2. Bis zu den unter Nummer 1 angegebenen Terminen gilt folgender Kurs:
 1 ECU = 71,5619 griechische Drachmen, ausgenommen für Olivenöl, für das folgender Kurs gilt:
 1 ECU = 66,5526 griechische Drachmen.

ANHANG VI

IRLAND

1. 1 ECU = 0,71695 irische Pfund.

 Dieser Kurs gilt ab 23. Mai 1983.

2. Bis zu dem unter Nummer 1 angegebenen Termin gilt folgender Kurs:

 1 ECU = 0,691011 irische Pfund.

ANHANG VII

ITALIEN

1. 1 ECU = 1 341,00 italienische Lire.

 Dieser Kurs gilt ab 23. Mai 1983.

2. Bis zu dem unter Nummer 1 angegebenen Termin gilt folgender Kurs:

 1 ECU = 1 289,00 italienische Lire.

ANHANG VIII

NIEDERLANDE

1. 1 ECU = 2,70981 holländische Gulden.

 Dieser Kurs gilt ab

 — 23. Mai 1983 für Rindfleisch;
 — 23. Mai 1983 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 — 1. Juli 1983 für Zucker und Isoglukose;
 — 1. August 1983 für Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin;
 — 1. November 1983 für Schweinefleisch;
 — 16. Dezember 1983 für Wein;
 — 1. Januar 1984 für Fischereierzeugnisse;
 — 1. Juli 1985 für Saatgut;
 — dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 für die anderen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr besteht, das am 23. Mai 1983 noch nicht begonnen hat;
 — 23. Mai 1983 in allen übrigen Fällen.

2. Jedoch gilt, für das Wirtschaftsjahr 1983/1984,

 a) für Milch und Milcherzeugnisse ab 23. Mai 1983 folgender Kurs:

 1 ECU = 2,73327 holländische Gulden;

 b) Getreide folgender Kurs:

 1 ECU = 2,72149 holländische Gulden, und zwar
 — für Hartweizen und Grob- und Feingrieß von Hartweizen ab 1. Juli 1983 und
 — für die übrigen Getreideerzeugnisse ab 1. August 1983.

3. Bis zu den unter Nummer 1 und 2 angegebenen Terminen gilt folgender Kurs:

 1 ECU = 2,75563 holländische Gulden, ausgenommen bei Saatgut, für das folgende Kurse gelten:

 — 1 ECU = 2,81318 holländische Gulden bis zum 30. Juni 1984;
 — 1 ECU = 2,75563 holländische Gulden vom 1. Juli 1984 bis zum 30. Juni 1985.

ANHANG IX

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1 ECU = 0,618655 Pfund Sterling.